

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten für alle Warenverkäufe und -lieferungen der HIMA Paul Hildebrandt GmbH („HIMA“), sofern nicht in diesen AVLB oder in der Auftragsbestätigung von HIMA anders lautende Bestimmungen enthalten sind.
2. Diese AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HIMA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Diese AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

II. Umfang der Leistungsverpflichtung bei Warenlieferung

1. Der Umfang, die Qualität und die Spezifikationen der zu liefernden Ware (nachfolgend auch „Liefergegenstand“) ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Beschreibung von HIMA und diesen AVLB. Darüber hinaus gehende Angaben, insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommene industrielle Normen, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.
2. Die in der Leistungsbeschreibung definierte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von HIMA, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
3. Nicht zu den vertraglichen Pflichten gehören die Inbetriebnahme von Produktionsanlagen und die Erreichung der mit dem Betrieb der Produktionsanlagen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke des Kunden. Die Verantwortung für die Inbetriebnahme liegt ausschließlich beim Kunden, dies gilt auch, wenn Mitarbeiter oder Beauftragte von HIMA vor Ort zur Unterstützung anwesend sein sollten.
4. Die Parteien stimmen darin überein, dass sicherheitsgerichtete, mit Hilfe von Datenverarbeitungsprogrammen geregelte Steuerungen nach dem Stand der Technik nicht vollkommen fehlerfrei laufen können. Aus diesem Grunde ist es zur Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlich, die Steuerung so auszulegen, dass ein betriebssicherer Zustand immer erreicht werden kann. Sich hieraus ergebende Produktionsunterbrechungen stellen keinen Schaden dar.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HIMA nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß ICC Incoterm® 2020 „Free Carrier (FCA) Brühl (Baden) Deutschland“. Die Preise verstehen sich jedoch ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen und gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Hat HIMA zusätzlich die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen für das von HIMA eingesetzte Personal.
3. Zahlungen haben innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HIMA – vorbehaltlich weitergehen-

der Schadensersatzansprüche – berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

4. Erfüllungsort für Zahlung ist Brühl (Baden), Deutschland. Zahlungen sind frei Zahlstelle von HIMA zu leisten.
5. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist oder HIMA die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden sieht, werden alle noch offenen Forderungen einschließlich eventuell gestundeten Forderungen von HIMA gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinaus ist HIMA berechtigt, noch ausstehende Vertragsgegenstände nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern. HIMA behält sich weitere Rechte vor.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. HIMA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HIMA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an HIMA ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde HIMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

V. Lieferung

1. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von HIMA schriftlich bestätigt wurden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Beginn der bestätigten Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn HIMA die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung von vertraglichen Pflichten zurückzuführen auf höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretenden Hindernisse, so wird die betreffende Partei für die Dauer und dem Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht (8) Wochen überschritten, so ist jede der Parteien zum Rücktritt berechtigt und Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht. Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen sind die Zahlungsverpflichtungen der jeweiligen Partei.



3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann HIMA dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Warenlieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, in Rechnung stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass HIMA keine oder niedrigere Lagerkosten entstanden sind. HIMA ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Regelungen zum getroffenen Gefahrübergang bleiben hiervon unberührt.

VI. Gefahrübergang

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes gemäß ICC Incoterm® 2020 „FCA Brühl (Baden), Deutschland“ auf den Kunden über.

VII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und den daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstands vorliegt, ist HIMA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist HIMA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, dies gilt jedoch nicht für Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Diese Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber HIMA bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen hat.
4. Ist die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen, verweigert oder unzumutbar oder nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zur Nacherfüllung erfolgt bzw. eine solche Fristsetzung entbehrlich, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
5. Wenn nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, beträgt die Mängelhaftungsfrist für Lieferungen zwölf (12) Monate ab Lieferung. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden zusammen „Unterlagen“) behält sich HIMA die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist HIMA verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts bzw. im vereinbarten Land des Endkunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden zusammen „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutz-

rechten durch von HIMA erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet HIMA gegenüber dem Kunden innerhalb der Mängelhaftungsfrist (VII. Abs. 5) wie folgt:

- a. HIMA wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies HIMA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht von HIMA zur Leistung von Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach dem nachfolgenden Abschnitt IX. „Haftung“.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HIMA bestehen nur, soweit der Kunde HIMA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung dem Dritten gegenüber nicht anerkennt und HIMA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von HIMA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von HIMA gelieferten oder autorisierten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. 2.a. geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitt VII. Abs. 3 entsprechend.

IX. Haftung

1. HIMA haftet bei Ansprüchen:
 - infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen,
 - aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
 - infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen ist die Haftung von HIMA wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:
 - a. Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die der Vertrag HIMA nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist die Haftung von HIMA ausgeschlossen.
3. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen HIMA verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die in Abs. 1 genannten Ansprüche.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Abs. 1 bis 3 nicht verbunden.
5. Soweit die Haftung von HIMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von HIMA.

X. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente und Unterlagen sowie sämtliche mündliche oder schriftliche Informationen, streng geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - nicht aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Dritten dürfen sie nur mit der



ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HIMA bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Durchführung des Einzelvertrages hinaus. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit die überlassenen Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

XI. Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG

Sofern Liefergegenstände als Altgeräte im Sinne des ElektroG von HIMA zurückzunehmen und einer Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen sind, hat der Kunde die Kosten der Entsorgung zu tragen.

XII. Exportregelung und –kontrolle

1. Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und auf Anfrage alle dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlisten-erfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen.
2. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
3. HIMA kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. der Kunde trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
 - b. HIMA Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und HIMA die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen oder EU-Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
 - c. Güter oder Dienstleistungen für die militärisch konventionelle Verwendung in Embargoländern oder für die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind (hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte); oder
 - d. eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.
4. Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Kunde die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiterveräußerungen. Weiterhin erklärt er, die Lieferung weder auf unmittlbar noch mittelbarem Weg in Länder zu liefern, die mit einem Embargo belegt sind und die Einfuhr der gelieferten Güter daher verboten bzw. beschränkt ist. Der Kunde stellt HIMA von allen Schäden frei, die für HIMA aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

XIII. Bedingungen für die Überlassung von Software

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Überlassung von Software als Teil von Lieferungen, wenn und soweit für die Überlassung und Nutzung der Software keine spezielleren Geschäftsbedingungen vereinbart wurden. Bei Widersprüchen mit den vorhergehenden Bestimmungen dieser AVLB gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts XIII. vor.
2. Soweit Leistungen von HIMA die Überlassung von HIMA Software (Computerprogrammen) (mit-)umfassen, wird dem Kunden hieran das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software auf den vereinbarten Geräten und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks eingeräumt.
3. Für Software, für die HIMA nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine sog. Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor diesen AVLB die zwischen HIMA und dem Lizenzgeber von HIMA vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (z.B. End

User License Agreement). Auf diese wird HIMA den Kunden hinweisen und sie dem Kunden auf Verlangen zugänglich machen

4. Für Open Source Software gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. HIMA wird dem Kunden den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen. HIMA wird den Kunden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder sie ihm überlassen, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich.
5. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.
6. Alle Urheber- und Schutzrechte sowie sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei HIMA bzw. ihren Softwarelieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder zu verändern. Der Kunde darf die Software nur ausnahmsweise im gesetzlich ausdrücklich erlaubten Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Jede andere Form der Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung, Verbreitung oder sonstigen Verwendung der Software oder Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht erlaubt.
7. Die vollständige Übertragung der Software bzw. der Nutzungsrechte an ihr ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der HIMA zustehenden Rechte zu verpflichten.

XIV. Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von HIMA nicht zulässig. HIMA ist berechtigt, einzelne Leistungen durch autorisierte Partner durchführen zu lassen.

XV. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen AVLB oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von HIMA. HIMA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HIMA nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für HIMA Brühl (Baden), Deutschland.

**HIMA Paul Hildebrandt GmbH
Albert-Bassermann-Str. 28
68782 Brühl (Baden)
Deutschland**

(Stand: März 2023)